



Regierungsrat

Luzern, 31. August 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 657

Nummer: A 657
Protokoll-Nr.: 985
Eröffnet: 22.06.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Engler Pia und Mit. über die einmalige Reduktion der Verwaltungskostenbeiträge für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende

Zu Frage 1: Bei der Ausschüttung wurden auch Kleinstbeträge unter 3 Franken berücksichtigt. Für die Kommunikation wurde dem Schreiben eigens noch ein eigener Flyer beigelegt. Wurde es in Betracht gezogen, die Information mit dem Versand der Rechnungen 2021 – mit einem einfachen Hinweis auf die Rückerstattung und Gutschrift der Reduktion – zu versenden?

Die WAS Ausgleichskasse gewährte im Jahr 2020 – wie bereits in den Jahren 2013 und 2015 – ihren Mitgliedern eine ausserordentliche Verwaltungskostenreduktion. Über 24'000 Arbeitgebende und mehr als 16'000 Selbständigerwerbende waren begünstigt. Auch private Arbeitgebende mit kleinen Lohnsummen konnten profitieren.

Im Verhältnis zur jeweiligen Lohnsumme (bei Arbeitgebenden) oder dem Erwerbseinkommen (bei Selbständigerwerbenden) wurde durch einen automatischen Verarbeitungslauf die Reduktion berechnet, ein Schreiben erstellt und die dazugehörige Akonto-/Jahres-Rechnung im System verbucht. Ebenfalls vollautomatisiert wurde die berechnete Reduktion der anstehenden Akonto-/Jahresrechnung abgezogen.

Der hohe Digitalisierungsgrad ermöglichte es, diesen Prozess vollständig über die Software abzuwickeln, ohne teure Individualprogrammierungen oder manuelle Eingriffe. Eine solche technische Umsetzung bedingt, dass der Prozess standardisiert ist und die Rückerstattung unabhängig von der Höhe und rappengenau berechnet wird.

Rund 40'000 Arbeitgebende und Selbständigerwerbende erhielten das Orientierungsschreiben. Weitere 22'000 Kunden wurden nicht angeschrieben, da sie bei WAS Ausgleichskasse keine Löhne abrechnen. Bei Kleinstarbeitgebenden, wie beispielsweise privaten Hausdienstleistern, wurde das Schreiben mangels einer Quartalsrechnung separat versendet.

Da die WAS Ausgleichskasse einer gesetzlichen Informationspflicht nachzukommen hat und Synergien ausgeschöpft werden sollen, nutzte sie das Informationsschreiben zugleich als Anzeige für den Jahresbericht. Mit dem angedruckten und sehr gut ersichtlichen QR-Code konnte den Mitgliedern der Jahresbericht digital übermittelt und damit gleichzeitig die Informationspflicht erfüllt werden.

Der Jahresbericht wird generell nur noch in elektronischer Form erstellt und digital versendet, wodurch jährlich mehrere tausend Franken eingespart werden können.

Zu Frage 2: Auf welche (gesetzliche) Grundlage stützt sich dieser Entscheid?

Gemäss § 7, Abs. 2 g des Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum (SoVZG; SRL 880) legt der Verwaltungsrat die Grundsätze zur Erhebung der Verwaltungskosten nach Artikel 69 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung fest (AHVG; SR 831.10).

Gemäss § 11, Abs. 1 a SoVZG ist der Leiter der Ausgleichskasse für die zweckmässige Verwendung der Mittel der Ausgleichskasse verantwortlich.

Der Verwaltungsrat bewilligte die einmalige Reduktion der Verwaltungskostenbeiträge an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2020.

Zu Frage 3: Steht diese Ausschüttung beziehungsweise Reduktion der Verwaltungskostenbeiträge effektiv im unmittelbaren Zusammenhang mit der Corona-Pandemie? Wäre eine Reduktion der Beiträge nicht auch ohne Corona-Pandemie absolut angebracht gewesen?

In der Kommunikation wurde kein Zusammenhang zwischen Corona-Pandemie und Verwaltungskosten gemacht. Die Pandemie alleine rechtfertigt eine Verwaltungskostenreduktion nicht. Bereits in der Vergangenheit wurden einmalige Verwaltungskostenreduktionen beschlossen. Die Corona-Pandemie bestärkte WAS Ausgleichskasse aber darin, Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende anteilig an der Lohnsumme bzw. am Erwerbseinkommen durch eine Reduktion der Verwaltungskosten zu entlasten.

Zu Frage 4: In diesem Zusammenhang interessiert es, ob diese finanzielle Entlastung für alle Arbeitgebenden und Selbständigen gleichermaßen gilt, also auch für solche, die nachweislich von der Corona-Pandemie profitiert und teils Spitzenumsätze gemacht haben? Wenn ja, wie wird dies begründet?

Die Berechnungsgrundlage der Reduktion basiert auf der im Jahr 2020 bei WAS Ausgleichskasse abgerechneten Lohnsumme bzw. Erwerbseinkommen der Selbstständigerwerbenden. Dies alleine ist die Grundlage für die Reduktion der Verwaltungskosten. Unabhängig vom erzielten Erfolg konnten alle Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden von der 50%-Verwaltungskostenreduktion profitieren. Je nach Lohnsumme unterscheidet sich der Rabatt in Franken jedoch stark. Bei einer solchen Massnahme kann der wirtschaftliche Erfolg einer Firma nicht als Beurteilungskriterium hinzugezogen werden, da WAS Ausgleichskasse weder diese Informationen erhält, noch über einen gesetzlichen Auftrag verfügt, diese einzuholen oder zu bewerten.

Zu Frage 5: Die Verwaltungskostenbeiträge werden auch für Nichterwerbstätige erhoben. Aus welchen Gründen kommen diese nicht in den Kreis der Begünstigten?

Gemäss § 7, Abs. 2 g SoVZG legt der Verwaltungsrat die Grundsätze zur Erhebung der Verwaltungskosten nach Artikel 69, Absatz 1, AHVG fest.

Der Verwaltungskostenansatz von WAS Ausgleichskasse bei den Nichterwerbstätigen liegt bei 3% und ist schweizweit einer der tiefsten Werte. Gesetzlich zulässig wären bis zu 5%. Aus diesem Grund, und weil die erhobenen Verwaltungskosten bei den Nichterwerbstätigen in den absolut meisten Fällen nicht kostendeckend sind, wurde auf eine Verwaltungskostenreduktion bei den Nichterwerbstätigen verzichtet.

Zu Frage 6: Die Verwaltungskostenbeiträge haben die Aufgabe, die entstehenden Verwaltungskosten aus dem Vollzug der Sozialversicherungswerke des Bundes zu decken. Gibt es weitere Zwecke für die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen? Wie hoch ist der jährliche Bedarf zur entsprechenden Kostendeckung?

Gemäss Artikel 69, Absatz 1, AHVG erheben die Ausgleichskassen von ihren Mitgliedern (Arbeitgebern, Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, Nichterwerbstätigen und freiwillig Versicherten) zur Deckung ihrer Verwaltungskosten besondere Beiträge.

Durch die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträge hat WAS Ausgleichskasse ihre Aufwände für die Aufgabenerfüllung im Bereich der ersten Säule zu decken. Darunter fallen sämtliche Verwaltungs- bzw. Betriebskosten wie Personal-, Raum- sowie Infrastrukturaufwand und insbesondere IT-Kosten.

Da WAS Ausgleichskasse nicht nur Aufgaben im engen Bereich der ersten Säule, sondern auch weitere Bundesaufgaben ausführt (wie etwa zurzeit die Corona Erwerbsersatzentschädigung) und übertragene Aufgaben des Kantons erfüllt (Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen, Familienzulagen, Arbeitslosenhilfsfonds, Liste säumiger Prämienzahler), erhält sie nebst den Verwaltungskostenbeiträgen auch Entschädigungen des Kantons und des Bundes. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Kantonsentschädigung für übertragene Aufgaben auf Basis einer Leistungsvereinbarung nur kostendeckend ist, jedoch keinen Beitrag an einen allfälligen Überschuss/Gewinn leistet.

Im Jahr 2020 beläuft sich der gesamte Verwaltungsertrag inklusive Verwaltungskostenbeiträge, Vermögenserträge, Entgelte, Dienstleistungserträge, allgemeine Verwaltungskostenvergütungen sowie Auflösungen von Rückstellungen auf CHF 34'362'770, wovon die Verwaltungskostenerträge der Mitglieder CHF 9'554'483 ausmachen. Auf der Gegenseite beläuft sich der Verwaltungsaufwand auf CHF 31'679'388. WAS Ausgleichskasse schliesst das Geschäftsjahr 2020 mit einem Überschuss/Gewinn von CHF 2'683'382 ab.

Es wäre aber falsch, daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Gewinn von WAS Ausgleichskasse ausschliesslich durch die Verwaltungskostenerträge der Mitglieder erzielt würde. Denn wesentliche Komponenten des positiven Jahresergebnisses sind die erhaltenen Verwaltungskostenvergütungen des Bundes sowie die Vermögenserträge. Durch den hohen Digitalisierungsgrad kann WAS Ausgleichskasse einerseits die Bundesaufgaben effizient und kostengünstig erfüllen, d.h. mit geringerem Ressourcenaufwand als vom Bund vorgesehen und entschädigt, andererseits tragen auch die anfallenden Kapitalerträge das Ihrige dazu bei.

Zu Frage 7: Falls ein regelmässiger jährlicher Überschuss aus den erhobenen Verwaltungskostenbeiträgen resultiert, ist es angezeigt, die Ansätze der Verwaltungskostenbeiträge längerfristig einer Überprüfung zu unterziehen? Falls ja, aus welchen Gründen? Falls nein, warum nicht?

WAS Ausgleichskasse konnte ihre Verwaltungskostenbeitragssätze seit dem Jahr 2000 kontinuierlich senken. Die Beitragssätze wurden bereits in den Jahren 2008, 2011 und letztmals 2015 dauerhaft reduziert. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuell gültigen Verwaltungskostenbeitragssätze:

Lohnsumme in CHF		bis 250 T	bis 750 T	bis 2 Mio	bis 5 Mio	bis 9 Mio	ab 9 Mio
Arbeitgebende	VK-Satz ohne Partnerweb	2.20%	1.70%	1.20%	1.00%	0.70%	0.60%
	VK-Satz mit Partnerweb	1.90%	1.40%	0.90%	0.70%	0.40%	0.30%
Selbstständige	Einheitssatz von 2.75%						
Nichterwerbstätige	Einheitssatz von 3%						

Im Vergleich mit den anderen kantonalen Ausgleichskassen zählt WAS Ausgleichskasse mit einem Durchschnittssatz von 1.053% zu den schweizweit attraktivsten kantonalen Ausgleichskassen. Nur zwei Kassen erheben noch tiefere Verwaltungskostenbeiträge als WAS Ausgleichskasse.

Die kontinuierliche Senkung sowie die vergleichsweise grosszügigen Reduktionen bei elektronischer Einreichung der Lohnbescheinigung sind beachtlich und massgebend bei der Gesamtbeurteilung. WAS Ausgleichskasse hat in den vergangenen Jahren wiederholt die Verwaltungskostenregelung hinterfragt und kam jeweils zum Entscheid, dass eine einmalige Rückzahlung im Interesse aller war.

Wiederholend ist zu erwähnen, dass die Verwaltungskostenerträge der Mitglieder nicht den wesentlichen Gewinnbestandteil ausmachen. Somit steht den Mitgliedern auch nicht eine vollständige Gewinnausschüttung zu. Die positiven Jahresergebnisse von WAS Ausgleichskasse werden am Kapitalmarkt angelegt. Je nach Wirtschaftslage und Volatilität der Kurse wird in guten Jahren Kapitalertrag durch Kursgewinne erzielt, welcher den Mitgliedern durch die Gewährung von einmaligen Verwaltungskostenreduktionen teilweise weitergegeben werden kann. Im Jahr 2020 konnten CHF 1'081'065 und im Jahr 2019 CHF 3'471'435 an Kapitalertrag erzielt werden.

Zu Frage 8: Die Beiträge für die Verwaltungskosten für Arbeitgebende sind nach Lohnsumme abgestuft und bewegen sich zwischen 2,20 und 0,60 Prozent, für Selbständige werden 2,75 Prozent und für Nichterwerbstätige 3 Prozent der massgebenden Versicherungsbeiträge erhoben. Wie können diese unterschiedlichen Ansätze zwischen den Leistungserbringenden begründet werden? Wurde eine Harmonisierung der Beiträge für alle Leistungserbringenden auch schon in Betracht gezogen? Wenn ja, aus welchen Gründen wurde dies verworfen? Wenn nein, könnte dies bei einer Überprüfung in Betracht gezogen werden?

WAS Ausgleichskasse erbringt eine Vielzahl an Dienstleistungen, die sich aufgrund des gesetzlichen Auftrags im Umfang und dem damit verbundenen administrativen Aufwand zwischen Arbeitgebenden, Selbstständigen und Nichterwerbstätigen unterscheiden. Im Grundsatz kann festgehalten werden, dass bei kleineren Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden im Verhältnis zur abgerechneten Lohnsummen mehr Arbeit anfällt. Beispielsweise ist unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Löhne pro Arbeitgebende/Selbstständigerwerbende ein und derselbe Lohnmeldeprozess auszuführen. Bei grösseren Arbeitgebenden kann der Prozess also effizienter abgewickelt werden. Durch einen einheitlichen Verwaltungskostensatz könnte dem unterschiedlichen Ressourcenbedarf nicht mehr Rechnung getragen werden und er würde betriebswirtschaftlich keinen Sinn ergeben.

Ein höherer Verwaltungskostenansatz bei tiefen oder einzelnen Lohnsummen lässt sich somit ökonomisch begründen. Aus sozialpolitischen Überlegungen erhebt WAS Ausgleichskasse bei Nichterwerbstätigen 3% Verwaltungskostenbeiträge, obwohl dieser Satz nicht kostendeckend ist und die gesetzliche Maximalhöhe bei den Nichterwerbstätigen bei 5% liegt.

Arbeitgebende, die in elektronischer Form (via Partnerweb "connect") mit WAS Ausgleichskasse kommunizieren, erhalten einen generellen Rabatt auf die Verwaltungskosten (siehe Tabelle in der Antwort zu Frage 7). Die Nutzung des Portals ermöglicht WAS Ausgleichskasse, die erhaltenen Daten digital einzulesen und automatisiert zu verarbeiten, wodurch Ressourcen und somit auch Kosten gespart werden können.

Aufgrund des vor zwei Jahren erfolgten Zusammenschlusses zu WAS Wirtschaft Arbeit Soziales und dem in vier Jahren anstehenden Umzug in das neue Sozialversicherungszentrum Eichhof-West werden weitere Synergien genutzt und zusätzliche Verwaltungskosten eingespart werden können. Deshalb kann in Zukunft eine Anpassung der Verwaltungskostenbeitragsätze sicher wieder geprüft werden.